

Verordnung
zur Verbesserung der Wertstofffassung
im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung
(Hamburgische Wertstoff-Verordnung)

Vom 21. Dezember 2010

Artikel 1

Verordnung über die getrennte Erfassung von Altpapier
(Altpapierverordnung – AltpapierVO)

Auf Grund von § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes (HmbAbfG) vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80) und § 13 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1166), wird verordnet:

§ 1

Ziel

Diese Verordnung bezweckt, durch die getrennte Erfassung von Altpapier im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung die hochwertige Verwertung von Altpapier zu fördern.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Erfassung von Altpapier im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung. Altpapier im Sinne dieser Verordnung sind Pappe, Papier und Kartonagen, soweit diese Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 KrW-/AbfG in der jeweils geltenden Fassung sind. Für die Benutzung und Behandlung von Altpapierbehältern sowie den Gebrauch sonstiger gemeinschaftlicher Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung gilt die Abfallbehälterbenutzungsverordnung (AbfBenVO) vom 16. April 1991 (HmbGVBl. S. 163), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 710, 712), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Getrennte Sammlung und Bereitstellung von Altpapier

(1) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 4 Absatz 1 HmbAbfG betreibt im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsauftrags als zuständige Behörde ein flächendeckendes System der getrennten haushaltsnahen Altpapiererfassung.

(2) Die Benutzer im Sinne von § 1 Absatz 2 AbfBenVO sind, soweit es sich um private Haushaltungen handelt, zum Anschluss an die haushaltsnahe Altpapiererfassung gemäß § 11 HmbAbfG und zur getrennten Sammlung und Bereitstellung des anfallenden Altpapiers in den von der zuständigen Behörde bereit gestellten Altpapierbehältern verpflichtet.

§ 4

Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde befreit auf schriftlichen Antrag von der Pflicht zur getrennten Sammlung und Bereitstellung von Altpapier nach § 3 Absatz 2, soweit hierfür wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn die örtlichen Entsorgungsverhältnisse einem Anschluss entgegenstehen.

(2) Der Befreiungsantrag ist von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer oder von sonstigen

aufgrund eines dinglichen Rechts zum Gebrauch des Grundstückes Berechtigten im Sinne von § 2 Absatz 2 AbfBenVO zu stellen. Er kann auch von Mieterinnen und Mietern oder Pächterinnen und Pächtern gestellt werden, wenn diese von der oder dem gemäß Satz 1 Berechtigten bevollmächtigt sind.

(3) Zu den örtlichen Entsorgungsverhältnissen gehören die räumlichen Verhältnisse im Hinblick auf einen geeigneten Standplatz für Altpapier- und andere Abfallbehälter. Die örtlichen Entsorgungsverhältnisse stehen in der Regel der Pflicht zur getrennten Sammlung und Bereitstellung nach § 3 Absatz 2 entgegen, wenn kein ausreichender Standplatz vorhanden ist und auch nicht mit zumutbarem Aufwand geschaffen werden kann. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die beantragte Befreiung ist der zuständigen Behörde nachzuweisen. Ist der zuständigen Behörde das Vorliegen schwerwiegender Gründe für eine Befreiung im Sinne der Sätze 1 bis 3 bekannt, kann sie die Befreiung von Amts wegen vornehmen.

(4) Grundstücke, die an die Sackabfuhr für Restmüll angeschlossen sind, sind von der Pflicht zur Aufstellung einer Altpapier-Tonne befreit.

Artikel 2

Verordnung über die getrennte Erfassung von Bioabfällen
(Bioabfallverordnung – BioAbfVO)

Auf Grund von § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes (HmbAbfG) vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80) und § 13 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1166), wird verordnet:

§ 1

Ziel

Diese Verordnung bezweckt, durch die getrennte Erfassung von Bioabfällen im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung die hochwertige Verwertung von Bioabfällen zu fördern.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Erfassung von Bioabfall im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung. Für die Benutzung und Behandlung von Bioabfallbehältern sowie den Gebrauch sonstiger gemeinschaftlicher Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung gilt die Abfallbehälterbenutzungsverordnung (AbfBenVO) vom 16. April 1991 (HmbGVBl. S. 163), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 710, 712), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bioabfälle, die über die Bioabfallbehälter bei privaten Haushaltungen getrennt erfasst werden, sind Abfälle gemäß Anlage 1.

(3) Bioabfälle, die über die Bioabfallbehälter bei anderen als in Absatz 2 genannten Herkunftsbereichen getrennt erfasst werden, sind beschränkt auf Abfälle überwiegend pflanzlicher Herkunft gemäß Anlage 2.

§ 3

Getrennte Sammlung und Bereitstellung von Bioabfällen

(1) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 4 Absatz 1 HmbAbfG betreibt im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsauftrags als zuständige Behörde ein flächendeckendes haushaltsnahes System der getrennten Bioabfallerfassung.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer im Sinne von § 1 Absatz 2 AbfBenVO sind, soweit es sich um private Haushaltungen handelt, zum Anschluss an die haushaltsnahe Bioabfallerfassung gemäß § 11 HmbAbfG und zur getrennten Sammlung und Bereitstellung des anfallenden Bioabfalls gemäß § 2 Absatz 2 in den bereitgestellten Bioabfallbehältern verpflichtet.

(3) Sofern das Grundstück oder Grundstücksteile lediglich saisonal genutzt werden (zum Beispiel Kleingarten), wird der Anschlusspflicht hinreichend nachgekommen, wenn die Benutzerin oder der Benutzer im Nutzungszeitraum einen Bioabfallbehälter anfordert und benutzt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde befreit auf schriftlichen Antrag von der Pflicht zur getrennten Sammlung und Bereitstellung nach § 3 Absatz 2; soweit

1. die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden Bioabfälle von der oder dem Nutzungsberechtigten als Erzeugerin bzw. Erzeuger oder Besitzerin bzw. Besitzer dieser Abfälle gemäß § 13 Absatz 1 KrW-/AbfG selbst auf dem Grundstück kompostiert werden und eine ordnungsgemäße sowie schadhafte Verwertung des Kompostes auf dem Grundstück sichergestellt ist; eine ordnungsgemäße und schadhafte Verwertung ist grundsätzlich gewährleistet, wenn zur Verteilung des fertigen Kompostmaterials eine hinreichend nutzbare unbebaute Gartenfläche auf dem Grundstück zur Verfügung steht und der Standort der Kompostierung so gewählt wird, dass von ihm keine schädlichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu befürchten sind oder
2. die örtlichen Entsorgungsverhältnisse einem Anschluss entgegenstehen; dies ist in der Regel dann der Fall, wenn kein ausreichender Standplatz für Bioabfall- und andere Abfallbehälter vorhanden ist und auch nicht mit zumutbarem Aufwand geschaffen werden kann.

(2) Der Befreiungsantrag ist von der Grundstückseigentümergeberin oder dem Grundstückseigentümer oder von sonstigen aufgrund eines dinglichen Rechts zum Gebrauch des Grundstückes Berechtigten im Sinne von § 2 Absatz 2 AbfBenVO zu stellen. Er kann auch von Mieterinnen bzw. Mietern oder Pächterinnen bzw. Pächtern gestellt werden, wenn diese von der oder dem gemäß Satz 1 Berechtigten bevollmächtigt sind.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die beantragte Befreiung gemäß Absatz 1 ist der zuständigen Behörde nachzuweisen. Ist der zuständigen Behörde das Vorliegen schwerwiegender Gründe für eine Befreiung im Sinne des Absatz 1 Nummer 2 bekannt, kann sie die Befreiung von Amts wegen vornehmen.

(4) Grundstücke, die an die Sackabfuhr für Restmüll angeschlossen sind, sind von der Pflicht zur Aufstellung einer Bioabfalltonne befreit.

§ 5

Anschluss von anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen können auf schriftlichen Antrag bei der zuständigen Behörde an die Bioabfallsammlung angeschlossen werden, wenn sie an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind und keine betrieblichen Gründe entgegenstehen. Der Anschluss erfolgt nur im Rahmen und unter den Bedingungen von § 2 Absatz 3 dieser Verordnung und § 21 Absätze 6 und 7 AbfBenVO.

Anlage 1
zu § 2 Absatz 2

Als Bioabfälle werden erfasst:

Küchenabfälle:	Brot- und Kuchenreste Gemüsereste Obstreste und Obstschalen Kartoffelschalen Eierschalen Kaffeesatz und -filter Teeblätter und Teebeutel gekochte Essensreste verdorben Milchprodukte sonstige ungefährliche organische Abfälle
Gartenabfälle:	Schnitt- und Topfblumen Inhalte von Blumentöpfen und Balkonkästen Laub und Reisig Grasschnitt zerkleinerte Zweige, Äste Wild- und Unkräuter Sägespäne von unbehandeltem Holz Stroh und Heu sonstige Pflanzenreste
sonstige Bioabfälle:	Küchenkrepp und Servietten Papiertaschentücher Haare Vogelsand Kleintierstreu aus Holzspänen ungebleichtes Papier in kleinen Mengen (nur Einzelblätter oder Tüten, kein Hochglanzpapier)

Die Nutzerinnen und Nutzer von Biotonnen können im Winter kleine Mengen Altpapier in die Biotonne einbringen, um ein Festfrieren zu vermeiden.

Anlage 2
zu § 2 Absatz 3

Bioabfälle überwiegend pflanzlicher Herkunft, soweit sie nicht unter die Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2619), fallen:

Küchenabfälle:	Brot- und Kuchenreste Gemüsereste Obstreste und Obstschalen Kartoffelschalen Eierschalen Kaffeesatz und -filter Teeblätter und Teebeutel verdorben Milchprodukte
----------------	---

Gartenabfälle:	Schnitt- und Topfblumen
	Inhalte von Blumentöpfen und Balkonkästen
	Laub und Reisig
	Grasschnitt
	zerkleinerte Zweige, Äste
	Wild- und Unkräuter
	Sägespäne von unbehandeltem Holz
	Siroh und Heu
	sonstige Pflanzenreste

Die Nutzerinnen und Nutzer von Biotonnen können im Winter kleine Mengen Altpapier in die Biotonne einbringen, um ein Festfrieren zu vermeiden.

Artikel 3

Verordnung über die getrennte Erfassung von verwertbaren Abfällen in der Hamburger Wertstofftonne (Verordnung zur Hamburger Wertstofftonne – HWTVVO)

Auf Grund von § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes (HmbAbfG) vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80) und § 13 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1166), sowie der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert am 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504, 1511), wird verordnet:

§ 1

Ziel

Diese Verordnung bezweckt, durch die getrennte Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen im Sinne von § 2 im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung deren hochwertige Verwertung zu fördern.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung. Stoffgleiche Nichtverpackungen sind mülltonnengängige, nicht verunreinigte Gegenstände die

1. zu mehr als 50 Masseprozent aus Kunststoff beziehungsweise Metall bestehen,
2. in privaten Haushaltungen als Abfall anfallen und
3. einer stofflichen Verwertung zugänglich sind.

Ausgenommen sind insbesondere Batterien, Elektrogeräte, Leuchtmittel, Textilien, Schuhe, Kraftfahrzeug-Bauteile Altpapier, Bioabfall, Glas und Holz.

§ 3

Getrennte Sammlung und Bereitstellung von stoffgleichen Nichtverpackungen

(1) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 4 Absatz 1 HmbAbfG kann im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsauftrags als zuständige Behörde ein haushaltsnahes System der getrennten Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen im Sinne von § 2 einführen und betreiben. Die Erfassung erfolgt im Wege der Miterfassung durch zugelassene Duale Systeme nach § 6 Absatz 4 Satz 7 der Verpackungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer im Sinne von § 1 Absatz 2 der Abfallbehälterbenutzungsverordnung vom 16. April 1991 (HmbGVBl. S. 163), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 710, 712), in der jeweils geltenden Fassung sind, soweit es sich um private Haushaltungen handelt und sie an das haushaltsnahe Erfassungssystem gemäß Absatz 1 angeschlossen sind, zur getrennten Sammlung der anfallenden Wertstoffe in diesem Erfassungssystem verpflichtet.

§ 4

Erstmaliges Entstehen der Pflichten nach § 3

Die Pflichten nach § 3 entstehen erstmals einen Monat nachdem die zuständige Behörde festgestellt hat, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ein haushaltsnahe Sammelsystem nach § 3 Absatz 1 eingeführt hat. Die Feststellung ist im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

Artikel 4

Änderung der Abfallbehälterbenutzungsverordnung

Auf Grund von § 13 Absätze 1 und 3 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes (HmbAbfG) vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80) und § 19 Absatz 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 446), wird verordnet:

Die Abfallbehälterbenutzungsverordnung vom 16. April 1991 (HmbGVBl. S. 163), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453, 469), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In anderen Fällen als nach Absatz 1, insbesondere bei der haushaltsnahen Getrenntsammlung von Wertstoffen, kann auf Antrag das vorzuhaltende Behältervolumen nach § 17 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 bis auf ein Viertel gemindert werden, wenn dies durch geringere Abfallmengen gerechtfertigt ist. Die vorzuhaltenden Behälter dürfen auch nach Verminderung ein Fassungsvermögen von 60 Litern nicht unterschreiten.“

2. § 19 a wird § 20 und erhält folgende Fassung:

„§ 20

Besondere Vorschriften für die getrennte Erfassung von Altpapier

(1) Für jede an die haushaltsnahe Altpapiererfassung angeschlossene Benutzungseinheit im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 ist im Regelfall ein Volumen von 60 Litern wöchentlich vorzuhalten.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde das vorzuhaltende Volumen auf Antrag des Benutzers abweichend festsetzen, wenn die Menge des anfallenden Altpapiers dies rechtfertigt und keine betrieblichen Gründe entgegenstehen.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall das vorzuhaltende Volumen auch ohne Antrag des Benutzers niedriger als nach Absatz 1 festsetzen, wenn auf dem Grundstück kein ausreichender Standplatz für die Aufstellung der Altpapierbehälter vorhanden ist und auch nicht mit zumutbarem Aufwand geschaffen werden kann.

(4) Die Bereitstellung der Altpapierbehälter am Fahrbahnrand erfolgt entsprechend § 7 Absatz 3 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 5 durch den Benutzer. Soweit Behälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 Litern zur Verfügung gestellt werden, erfolgt der Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand durch die zuständige Behörde.

(5) Die zuständige Behörde stellt jeder angeschlossenen Benutzungseinheit unter Beachtung der Absätze 1 bis 3 nach Maßgabe ihrer betrieblichen Belange eine der folgenden Leistungen zur Verfügung:

1. Behälter mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern bei vierwöchentlicher Leerung,
2. Behälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern (nur bei einem Transportweg von maximal 25 Metern bis zum Fahrbahnrand) bei zweiwöchentlicher oder vierwöchentlicher Leerung (ab fünf Benutzungseinheiten),
3. Behälter mit einem Fassungsvermögen bis zu 1.100 Litern bei wöchentlicher oder zweiwöchentlicher Leerung, wenn an einem Standplatz ein mehrgeschossiges Wohngebäude mit mindestens zehn Benutzungseinheiten angeschlossen ist,
4. Behälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern bei zweiwöchentlicher Leerung (nur an Kellerstandorten oder vergleichbaren Erschwernissen, bei denen die Behälter zur Bereitstellung am Fahrbahnrand über mehr als eine Stufe transportiert werden müssen),
5. Behälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern bei vierwöchentlicher Leerung (nur wenn das vorzuhaltende Volumen durch die zuständige Behörde gemäß Absatz 2 oder 3 herabgesetzt worden ist).

Abweichende Kombinationen von Behältergröße und Leerungsrhythmus können im Einzelfall durch die zuständige Behörde festgesetzt werden, wenn in besonderen Fällen die Leistungen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der örtlichen Entsorgungsverhältnisse keine bedarfsgerechte Altpapierfassung erlauben.

(6) Die Regelungen über Unterflurbehälter (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 sowie § 18 Absatz 5) gelten entsprechend auch für die getrennte Erfassung von Altpapier. Unterflurbehälter werden bei bis zu zehn Benutzungseinheiten regelhaft vierwöchentlich geleert. Sind mehr als zehn Benutzungseinheiten angeschlossen, erfolgt die Leerung regelhaft zweiwöchentlich oder – wenn die örtlichen Entsorgungsverhältnisse es erfordern – wöchentlich.

(7) Wird ein Altpapierbehälter mit anderen Gegenständen oder Stoffen als Altpapier befüllt, kann die zuständige Behörde die eingesammelten Abfälle gegen Gebühr als Restmüll entsorgen, sie an den Benutzer zurückgeben, oder eine nachträgliche Sortierung auf dessen Kosten durchführen.“

3. Hinter dem neuen § 20 wird folgender neuer § 21 eingefügt:

„§ 21

Besondere Vorschriften für die getrennte Erfassung von Bioabfällen

(1) Für jede an die haushaltsnahe Bioabfallfassung angeschlossene Benutzungseinheit im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist im Regelfall ein Volumen von 40 Litern wöchentlich vorzuhalten.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde das vorzuhaltende Volumen auf Antrag des Benutzers abweichend festsetzen, wenn die Menge des anfallenden Bioabfalls oder die örtlichen Entsorgungsverhältnisse dies rechtfertigen und keine betrieblichen Gründe entgegenstehen.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall das vorzuhaltende Volumen auch ohne Antrag des Benutzers niedriger als nach Absatz 1 festsetzen, wenn auf dem Grundstück kein ausreichender Standplatz für die Aufstellung der Bio-

abfallbehälter vorhanden ist und auch nicht mit zumutbarem Aufwand geschaffen werden kann.

(4) Die Bereitstellung der Bioabfallbehälter am Fahrbahnrand erfolgt entsprechend § 7 Absatz 3 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 5 durch den Benutzer. Soweit Behälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 Litern zur Verfügung gestellt werden, erfolgt der Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand durch die zuständige Behörde.

(5) Die Bioabfallbehälter werden regelhaft zweiwöchentlich entsorgt. Dies gilt für bis zu neun auf dem Grundstück angeschlossene Benutzungseinheiten. Ab zehn Benutzungseinheiten auf dem angeschlossenen Grundstück werden die Bioabfallbehälter regelhaft wöchentlich oder zweiwöchentlich entsorgt.

(6) Für Benutzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die an die Bioabfallsammlung angeschlossen sind, bestimmt sich die Abfuhrhäufigkeit nach der Menge des anfallenden Bioabfalls und den betrieblichen Gegebenheiten der zuständigen Behörde.

(7) Wird ein Bioabfallbehälter mit anderen Gegenständen oder Stoffen als mit den nach § 2 Absätze 2 und 3 der Bioabfallverordnung vom 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 706) in der jeweils geltenden Fassung jeweils zulässigen Bioabfällen befüllt, kann die zuständige Behörde die eingesammelten Abfälle gegen Gebühr als Restmüll entsorgen, sie an den Benutzer zurückgeben, oder eine nachträgliche Sortierung auf dessen Kosten durchführen. Sofern wiederholt die Bioabfallbehälter durch Nutzer der anderen Herkunftsbereiche mit Gegenständen oder Stoffen befüllt werden, die nicht der Anlage 2 der Bioabfallverordnung entsprechen, kann der Bioabfallbehälter von der zuständigen Behörde wieder eingezogen werden.“

4. Die bisherigen §§ 20 bis 23 werden §§ 22 und 25.
5. Im neuen § 23 wird der Punkt am Ende der Nummer 14 durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 15 und 16 angefügt:
 - „15. § 20 Absatz 7 Altpapierbehälter mit anderen Gegenständen oder Stoffen aus Altpapier befüllt,
 16. § 21 Absatz 7 Bioabfallbehälter mit anderen Gegenständen oder Stoffen als mit den in der Anlage 1 der Bioabfallverordnung aufgeführten Bioabfällen befüllt.“

Artikel 5

Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 7. September 2007 (HmbGVBl. S. 281), wird verordnet:

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll vom 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 366), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453, 470), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Leistungen im Rahmen der getrennten Erfassung von Altpapier, Bioabfällen und Wertstoffen im Rahmen der Verordnung zur Hamburger Wertstofftonne sind mit der Grundgebühr und der Restmüllgebühr abgegolten, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.“
2. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird der Gebührensatz „6,15“ durch den Gebührensatz „6,56“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Absatz 2 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
- 3.2 In Absatz 3 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 19 a Absatz 4“ ersetzt durch die Bezeichnung „§ 20 Absatz 5“.
4. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 19 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt durch die Bezeichnung „§ 20 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3“.

5. In § 6 b Satz 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Behältergröße in Litern	Gebührenklasse	Gebührensatz in Euro je Monat
3000	R3000	287,94
4000	R4000	383,91
5000	R5000	479,89“

6. Die Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Anlage 1 zu § 3 Absatz 1

Entsorgungsgebühren für Restmüllbehälter

Behälter- größe in Liter	Transport- weg in Meter	Maximale Stufen- zahl	Gebühren- klasse	Gebühren- satz in Euro je Monat
60***)	Eigentransport	–	S0060	10,45
120***)	Eigentransport	–	S0120	16,12
60	Eigentransport	–	R0060	11,57
80	Eigentransport	–	R0080	13,29
120	Eigentransport	–	R0120	15,18
240	Eigentransport	–	R0240	23,95
500	bis 25	–	R0500	68,70
770	bis 25	–	R0770	86,93
1100	bis 25	–	R1100	105,57
2500	–	–	R2500	202,78
4500	–	–	R4500	343,53
6500	–	–	R6500	473,91

***) Müllsack“.

7. Die Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Anlage 2 zu § 3 Absatz 1
Entsorgungsgebühren für Bioabfallbehälter

Behälter- größe in Liter	Transport- weg in Meter	Maximale Stufen- zahl	Gebühren- klasse	Gebühren- satz in Euro je Monat
80	Eigentransport	–	B0080	2,64
100*)	Eigentransport	–	–	0,50
120	Eigentransport	–	B0120	3,02
240	Eigentransport	–	B0240	4,76
500	bis 25	–	B0500	13,67
770	bis 25	–	B0770	17,30
1100	bis 25	–	B1100	21,01

*) Laubsack“.

8. In der Anlage 2a zu § 3 Absatz 3 ist in der Überschrift die Bezeichnung „§ 19a Absatz 4“ zu ersetzen durch die Bezeichnung „§ 20 Absatz 5“.

Artikel 6

Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 7. September 2007 (HmbGVBl. S. 281), wird verordnet:

In § 4 Absatz 2 der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle vom 24. März 1998 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 588, 601), wird der Gebührensatz „1,50“ durch den Gebührensatz „0,50“ ersetzt.

Artikel 7

Schlussbestimmungen

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 6 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Die Bioabfallverordnung vom 4. Oktober 1994 (HmbGVBl. S. 227) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

(3) Abweichend von § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll vom 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 5 dieser Verordnung, entsteht die Gebührenpflicht in den Fällen der §§ 3, 4 und 6a der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll sofern die Gestellung eines kleineren anstelle eines bisher genutzten größeren Gefäßes innerhalb des Zeitraumes vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011 beantragt wird, mit Beginn des auf die Gestellung des neuen Gefäßes folgenden Monats.

(4) Abweichend von § 10 Absatz 1 der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll erlischt die Gebührenpflicht in den Fällen der §§ 3 und 4 sowie des § 6a Absatz 1 Nummern 2 bis 4 der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll bei Abbestellung des Behälters innerhalb des Zeitraumes vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011 mit Ablauf des auf den Einzug des Behälters folgenden Monats.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 21. Dezember 2010.